

TE Vwgh Erkenntnis 2015/10/27 2013/08/0094

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.2015

Index

L65002 Jagd Wild Kärnten;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

ABGB §1091;
BSVG §2 Abs1 Z1;
BSVG §3 Abs1 Z1;
JagdG Krnt 2000 §16 Abs3;
VwRallg;

1. ABGB § 1091 heute
2. ABGB § 1091 gültig ab 01.01.1812
1. BSVG § 2 heute
2. BSVG § 2 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
3. BSVG § 2 gültig von 01.07.2020 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
4. BSVG § 2 gültig von 18.07.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2018
5. BSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
6. BSVG § 2 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
7. BSVG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. BSVG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
9. BSVG § 2 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
10. BSVG § 2 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
11. BSVG § 2 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
12. BSVG § 2 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
13. BSVG § 2 gültig von 01.01.2001 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
14. BSVG § 2 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/1999
1. BSVG § 3 heute
2. BSVG § 3 gültig ab 01.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1998
3. BSVG § 3 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
4. BSVG § 3 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009

5. BSVG § 3 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
6. BSVG § 3 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
7. BSVG § 3 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
8. BSVG § 3 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und den Hofrat Dr. Strohmayr als Richter sowie die Hofrätin Mag. Rossmeisel als Richterin, im Beisein der Schriftführerin Mag. Gruber, über die Beschwerde der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in Wien, vertreten durch Mag. Daniel Kornfeind, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Singerstraße 27/28, gegen den Bescheid des Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 4. April 2013, BMASK- 429575/0001-II/A/3/2012, betreffend Pflichtversicherung in der Unfallversicherung nach dem BSVG (mitbeteiligte Partei: Dr. H B, Rechtsanwalt in V), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und den Hofrat Dr. Strohmayr als Richter sowie die Hofrätin Mag. Rossmeisel als Richterin, im Beisein der Schriftführerin Mag. Gruber, über die Beschwerde der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in Wien, vertreten durch Mag. Daniel Kornfeind, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Singerstraße 27/28, gegen den Bescheid des Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 4. April 2013, BMASK- 429575/0001-II/A/3/2012, betreffend Pflichtversicherung in der Unfallversicherung nach dem BSVG (mitbeteiligte Partei: Dr. H B, Rechtsanwalt in römisch fünf), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der beschwerdeführenden Sozialversicherungsanstalt Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid der beschwerdeführenden Sozialversicherungsanstalt vom 20. Dezember 2011 wurde ausgesprochen, dass der Mitbeteiligte als Mitpächter der Gemeindejagd B. vom 1. Jänner 2011 bis laufend in der Unfallversicherung nach § 3 Abs. 1 Z 1 BSVG pflichtversichert sei. Mit Bescheid der beschwerdeführenden Sozialversicherungsanstalt vom 20. Dezember 2011 wurde ausgesprochen, dass der Mitbeteiligte als Mitpächter der Gemeindejagd B. vom 1. Jänner 2011 bis laufend in der Unfallversicherung nach Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins, BSVG pflichtversichert sei.

Begründend führte die Sozialversicherungsanstalt im Wesentlichen aus, der Mitbeteiligte sei laut vorliegendem Pachtvertrag vom 14. Februar 2011 für die Zeit von 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2020 gemeinsam mit vier weiteren namentlich genannten Personen Pächter der Gemeindejagd B. Das betreffende Ansuchen durch die Pächtergemeinschaft hinsichtlich der Jagdpacht sei mittels Schreiben vom 16. November 2010 an die Marktgemeinde T. erfolgt. Die Vergabe der Gemeindejagd für die bereits genannte Jagdperiode an den Mitbeteiligten und dessen Mitpächter sei mit einstimmigem Beschluss in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde T. vom 16. Dezember 2011 (richtig: 2010) erfolgt und zwar mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2011.

Der Mitbeteiligte erhob gegen diesen Bescheid Einspruch. Er machte geltend, dass er vom 1. Jänner bis 31. März 2011 noch über keinen rechtswirksamen Pachtvertrag verfügt und er in dieser Zeit die Jagd auch nicht ausgeübt habe. Er habe den Pachtvertrag erst am 14. Februar 2011 unterfertigt. Auch wenn dieser Vertrag zivilrechtlich auf die Zeit vom 1. Jänner 2011 rückwirkend abgeschlossen sei, vermöge dies nicht rückwirkend eine Unfallversicherungspflicht begründen, weil eine unfallträchtige Tätigkeit versichert sei, die rückwirkend nicht möglich sei. Diese Überlegung gelte dann aber auch für die Zeit ab Abschluss des Jagdpachtvertrages am 14. Februar 2011 bis zu dessen rechtswirksamer Genehmigung und werde der Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid dahin abzuändern, dass die Versicherungspflicht in der Unfallversicherung erst ab 1. April 2011 festgestellt werde.

Mit dem nun vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid gab die im Devolutionsweg zuständig gewordene belangte Behörde dem Einspruch des Mitbeteiligten Folge und stellte fest, dass dieser in der Zeit vom 1. Jänner 2011 bis 31. März 2011 nicht der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 BSVG unterlag. Mit dem nun vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid gab die im Devolutionsweg zuständig

gewordene belangte Behörde dem Einspruch des Mitbeteiligten Folge und stellte fest, dass dieser in der Zeit vom 1. Jänner 2011 bis 31. März 2011 nicht der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins, BSVG unterlag.

Nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens stellte die belangte Behörde das nicht mehr strittige Vertragsverhältnis und die Tatsache des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde T. vom 16. Dezember 2010 fest. Der Jagdpachtvertrag sei jedoch erst am 11. März 2011 durch die Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt worden, die Rechtskraft sei Ende März 2011 eingetreten. Der Mitbeteiligte habe die Jagd im streitgegenständlichen Zeitraum von Anfang Jänner bis Ende März nicht ausgeübt.

In rechtlicher Hinsicht - so die belangte Behörde weiter - sei der Beginn der Unfallversicherung strittig. Das Kärntner Jagdgesetz normiere in § 16 Abs. 3 ausdrücklich, dass die Wirksamkeit des Jagdpachtvertrages eine Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde erfordere. Zudem bedürften gemäß § 71 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO) Erklärungen, durch die sich die Gemeinde privatrechtlich verpflichte, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Fertigung durch den Bürgermeister. Darüber hinaus seien Jagdpachtverträge auch gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Jagdgesetzes schriftlich abzuschließen. In rechtlicher Hinsicht - so die belangte Behörde weiter - sei der Beginn der Unfallversicherung strittig. Das Kärntner Jagdgesetz normiere in Paragraph 16, Absatz 3, ausdrücklich, dass die Wirksamkeit des Jagdpachtvertrages eine Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde erfordere. Zudem bedürften gemäß Paragraph 71, Absatz eins, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO) Erklärungen, durch die sich die Gemeinde privatrechtlich verpflichte, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Fertigung durch den Bürgermeister. Darüber hinaus seien Jagdpachtverträge auch gemäß Paragraph 16, Absatz 2, des Kärntner Jagdgesetzes schriftlich abzuschließen.

Auch wenn der Jagdpachtvertrag rückwirkend mit 1. Jänner 2011 genehmigt worden sei und sich die Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft auf diesen Zeitraum beziehe, ändere dies somit nichts an dem Umstand, dass der Mitbeteiligte im streitgegenständlichen Zeitraum (ex ante) noch über keinen rechtswirksamen Jagdpachtvertrag verfügt habe und dies nicht rückwirkend die Unfallversicherungspflicht zu begründen vermochte.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde mit dem Antrag, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens - ohne Erstattung einer Gegenschrift - vorgelegt.

Der Mitbeteiligte hat eine Gegenschrift erstattet und beantragt, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 BSVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 BSVG sind in der Unfallversicherung nach dem BSVG Personen pflichtversichert, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins, BSVG in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, BSVG sind in der Unfallversicherung nach dem BSVG Personen pflichtversichert, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird.

Die Ausübung der Jagd ist eine forstwirtschaftliche Tätigkeit im technischen Sinn (vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 1993, 91/08/0034, mwN). Die Ausübung der Jagd ist eine forstwirtschaftliche Tätigkeit im technischen Sinn vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 1993, 91/08/0034, mwN).

Für die Beantwortung der Frage, auf wessen Gefahr und Rechnung ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb geführt wird, ist maßgeblich, ob jene Person, deren Versicherungspflicht zu beurteilen ist, aus der Betriebsführung im Außenverhältnis (also im Verhältnis zu Dritten) berechtigt und verpflichtet wird. Wer aus der Betriebsführung in diesem Sinn berechtigt und verpflichtet wird, ist eine Rechtsfrage, die nicht nach bloß tatsächlichen Gesichtspunkten, sondern letztlich nur auf Grund rechtlicher Gegebenheiten beantwortet werden kann. Eine sozialversicherungsrechtlich relevante Änderung der sich aus den Eigentumsverhältnissen ergebenden Zurechnung setzt rechtswirksame (und rechtswirksam bleibende) dingliche (z.B. durch Einräumung eines Fruchtgenussrechtes) oder obligatorische Rechtsakte (z.B. durch Abschluss eines Pachtvertrages oder einer besonderen, einem Pachtvertrag

nahekommenden Vereinbarung zwischen Miteigentümern) mit der Wirkung voraus, dass statt des Eigentümers (der Miteigentümer) ein Nichteigentümer (bzw. bei Vereinbarungen zwischen Miteigentümern einer der Miteigentümer allein) aus der Führung des Betriebes berechtigt und verpflichtet wird (vgl. z.B. das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 1993 mwN). Für die Beantwortung der Frage, auf wessen Gefahr und Rechnung ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb geführt wird, ist maßgeblich, ob jene Person, deren Versicherungspflicht zu beurteilen ist, aus der Betriebsführung im Außenverhältnis (also im Verhältnis zu Dritten) berechtigt und verpflichtet wird. Wer aus der Betriebsführung in diesem Sinn berechtigt und verpflichtet wird, ist eine Rechtsfrage, die nicht nach bloß tatsächlichen Gesichtspunkten, sondern letztlich nur auf Grund rechtlicher Gegebenheiten beantwortet werden kann. Eine sozialversicherungsrechtlich relevante Änderung der sich aus den Eigentumsverhältnissen ergebenden Zurechnung setzt rechtswirksame (und rechtswirksam bleibende) dingliche (z.B. durch Einräumung eines Fruchtgenussrechtes) oder obligatorische Rechtsakte (z.B. durch Abschluss eines Pachtvertrages oder einer besonderen, einem Pachtvertrag nahekommenden Vereinbarung zwischen Miteigentümern) mit der Wirkung voraus, dass statt des Eigentümers (der Miteigentümer) ein Nichteigentümer (bzw. bei Vereinbarungen zwischen Miteigentümern einer der Miteigentümer allein) aus der Führung des Betriebes berechtigt und verpflichtet wird vergleiche , z.B. das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 1993 mwN).

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Betriebsführung auf Rechnung und Gefahr einer Person erfolgt, kommt es nicht auf den nach außen in Erscheinung tretenden Sachverhalt, sondern auf die wirklichen rechtlichen Verhältnisse an (vgl. das hg. Erkenntnis vom 17. Mai 2006, 2005/08/0079, mit Hinweis auf das hg. Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 10. Dezember 1986, Slg.Nr. 12.325 A). Auch der wirksame Abschluss eines Pachtvertrages bewirkt ein obligatorisches Rechtsverhältnis, durch das eine Änderung der sich sonst aus den Eigentumsverhältnissen ergebenden Zurechnung von Rechten und Pflichten im Außenverhältnis mit der Rechtsfolge eintritt, dass nicht mehr der Eigentümer, sondern der Pächter den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf seine Rechnung und Gefahr führt. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Vertrag seinem Inhalt nach ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Pachtverhältnis begründet (vgl. das hg. Erkenntnis vom 17. Mai 2006, 2005/08/0103). Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Betriebsführung auf Rechnung und Gefahr einer Person erfolgt, kommt es nicht auf den nach außen in Erscheinung tretenden Sachverhalt, sondern auf die wirklichen rechtlichen Verhältnisse an vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 17. Mai 2006, 2005/08/0079, mit Hinweis auf das hg. Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 10. Dezember 1986, Slg.Nr. 12.325 A). Auch der wirksame Abschluss eines Pachtvertrages bewirkt ein obligatorisches Rechtsverhältnis, durch das eine Änderung der sich sonst aus den Eigentumsverhältnissen ergebenden Zurechnung von Rechten und Pflichten im Außenverhältnis mit der Rechtsfolge eintritt, dass nicht mehr der Eigentümer, sondern der Pächter den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf seine Rechnung und Gefahr führt. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Vertrag seinem Inhalt nach ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Pachtverhältnis begründet vergleiche das hg. Erkenntnis vom 17. Mai 2006, 2005/08/0103).

Gemäß § 16 Abs. 2 Kärntner Jagdgesetz bedürfen Jagdpachtverträge der Schriftform; sie haben jedenfalls die Namen des Pächters, des Verpächters, die Bezeichnung des Jagdgebietes, die Größe des Jagdgebietes, die Pachtdauer, den Pachtzins und den Zeitpunkt seiner Erlegung zu enthalten; im Jagdpachtvertrag können weiters eine Regelung über die Zahl der Jagderlaubnisscheine, die zu bestellenden Jagdschutzorgane, die Hundehaltung und den Ersatz für Wild- und Jagdschäden sowie sonstige mit der Jagd zusammenhängende und den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechende Regelungen aufgenommen werden. Jagdpachtverträge für die Verpachtung von Gemeindejagden haben zusätzlich die Bestimmung zu enthalten, dass sich der Pächter verpflichtet, mindestens die Hälfte der jährlich ausgegebenen Jagderlaubnisscheine (§ 41) für in der Gemeinde ansässige Jäger auszustellen. Jagdpachtverträge sind nach dem Muster eines Jagdpachtvertrages (Abs. 5) abzufassen. Gemäß Paragraph 16, Absatz 2, Kärntner Jagdgesetz bedürfen Jagdpachtverträge der Schriftform; sie haben jedenfalls die Namen des Pächters, des Verpächters, die Bezeichnung des Jagdgebietes, die Größe des Jagdgebietes, die Pachtdauer, den Pachtzins und den Zeitpunkt seiner Erlegung zu enthalten; im Jagdpachtvertrag können weiters eine Regelung über die Zahl der Jagderlaubnisscheine, die zu bestellenden Jagdschutzorgane, die Hundehaltung und den Ersatz für Wild- und Jagdschäden sowie sonstige mit der Jagd zusammenhängende und den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechende Regelungen aufgenommen werden. Jagdpachtverträge für die Verpachtung von Gemeindejagden haben zusätzlich die Bestimmung zu enthalten, dass sich der Pächter verpflichtet, mindestens die Hälfte der jährlich ausgegebenen Jagderlaubnisscheine (Paragraph 41,) für in der Gemeinde ansässige Jäger auszustellen. Jagdpachtverträge sind nach dem Muster eines Jagdpachtvertrages (Absatz 5,) abzufassen.

Gemäß § 16 Abs. 3 leg.cit. bedürfen Jagdpachtverträge zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Sie sind vom Pächter binnen acht Tagen nach ihrem Abschluss der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Vertrag den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verpachtung entspricht und der Pächter die erforderliche Eignung (§ 18) hat. Die Versagung der Genehmigung hat die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes zur Folge. Entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen des vollständigen Antrages, so gilt der Pachtvertrag als genehmigt. Gemäß Paragraph 16, Absatz 3, leg.cit. bedürfen Jagdpachtverträge zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Sie sind vom Pächter binnen acht Tagen nach ihrem Abschluss der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Vertrag den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verpachtung entspricht und der Pächter die erforderliche Eignung (Paragraph 18,) hat. Die Versagung der Genehmigung hat die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes zur Folge. Entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen des vollständigen Antrages, so gilt der Pachtvertrag als genehmigt.

Im Beschwerdefall war die Frage zu klären, wann die Unfallversicherungspflicht des Mitbeteiligten vor dem Hintergrund des abgeschlossenen Pachtvertrages begonnen hat.

Vorliegend haben die Parteien des Pachtvertrages den Beginn des Pachtverhältnisses mit 1. Jänner 2011 vereinbart. Mangels gegenteiliger Hinweise im Verfahren war dieser Termin auch der bedungene Übergabetermin. Zutreffend ist, dass der am 14. Februar 2011 schriftlich ausgefertigte Vertrag zu seiner Wirksamkeit einer Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde bedurfte (§ 16 Abs. 3 Kärntner Jagdgesetz), die erst im März 2011 erteilt wurde. Vorliegend haben die Parteien des Pachtvertrages den Beginn des Pachtverhältnisses mit 1. Jänner 2011 vereinbart. Mangels gegenteiliger Hinweise im Verfahren war dieser Termin auch der bedungene Übergabetermin. Zutreffend ist, dass der am 14. Februar 2011 schriftlich ausgefertigte Vertrag zu seiner Wirksamkeit einer Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde bedurfte (Paragraph 16, Absatz 3, Kärntner Jagdgesetz), die erst im März 2011 erteilt wurde.

Davon unabhängig ist die Frage zu beurteilen, ob der land(forst)wirtschaftliche Betrieb auf Rechnung und Gefahr des Pächters bereits ab 1. Jänner 2011 geführt wurde. Dies ist hier zu bejahen:

Bereits bei Schenkungsverträgen, die unter der aufschiebenden Bedingung einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung abgeschlossen wurden, hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass maßgeblicher Stichtag - im sozialversicherungsrechtlichen Sinn - für den Übergang der Gefahr, der Nutzungen und Lasten und damit der Rechnung und Gefahr iSd § 2 Abs. 1 Z 1 BSVG, soweit nichts anderes vereinbart wurde, primär der bedungene Übergabezeitpunkt ist (vgl. das Erkenntnis vom 21. Februar 2007, 2004/08/0003, mit Hinweisen auf die Vorjudikatur). Dies ist auch für den vorliegenden Fall übertragbar. Auch hier wurde der Pachtvertrag unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft geschlossen und als Vertragsbeginn der 1. Jänner 2011 vereinbart. Ungeachtet des Erfordernisses einer verwaltungsbehördlichen Genehmigung des Vertrags (bis zur Rechtskraft dieser Genehmigung) war dieser jedenfalls schwebend wirksam (vgl. zu dem ähnlich gelagerten Themenkomplex der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung OGH vom 24. April 2013, 9 Ob 4/13y). Durch die Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde im März 2011 wurde der Pachtvertrag rückwirkend mit dem von den Parteien vereinbarten und somit gewünschten Beginn des Pachtverhältnisses wirksam. Dies stellt auch den - für den Beginn der Unfallversicherungspflicht entscheidenden - Übergang der Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag dar. Es kann dahingestellt bleiben, ob die tatsächliche Ausübung der Jagd, wie der Mitbeteiligte in der Gegenschrift vermeint, erst mit Vorliegen der Genehmigung erfolgen darf. An der Betriebsführung ändert sich dadurch nichts, weil die Ausübung der Jagd nur ein Teilaspekt der Jagdpacht ist und im Pachtvertrag auch weitere Rechte und Lasten geregelt sind. Mögliche Einschränkungen der Nutzung tangieren die sozialversicherungsrechtliche Zurechnung nicht (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 21. April 1998, 97/08/0541). Letztlich kommt es nicht darauf an, wer die tatsächliche Betriebsführung ausgeübt hat, da sich die rechtlichen Gegebenheiten dadurch nicht hätten ändern können, hätte doch der rechtmäßige Pächter gegen den insoweit unredlichen Bewirtschafter jedenfalls einen Anspruch auf Herausgabe der Erträge (vgl. das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2002, 99/08/0171). Bereits bei Schenkungsverträgen, die unter der aufschiebenden Bedingung einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung abgeschlossen wurden, hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass maßgeblicher Stichtag - im sozialversicherungsrechtlichen Sinn - für den Übergang der Gefahr, der Nutzungen und Lasten und damit der

Rechnung und Gefahr iSd Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, BSVG, soweit nichts anderes vereinbart wurde, primär der bedungene Übergabezeitpunkt ist vergleiche , das Erkenntnis vom 21. Februar 2007, 2004/08/0003, mit Hinweisen auf die Vorjudikatur). Dies ist auch für den vorliegenden Fall übertragbar. Auch hier wurde der Pachtvertrag unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft geschlossen und als Vertragsbeginn der 1. Jänner 2011 vereinbart. Ungeachtet des Erfordernisses einer verwaltungsbehördlichen Genehmigung des Vertrags (bis zur Rechtskraft dieser Genehmigung) war dieser jedenfalls schwebend wirksam vergleiche , zu dem ähnlich gelagerten Themenkomplex der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung OGH vom 24. April 2013, 9 Ob 4/13y). Durch die Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde im März 2011 wurde der Pachtvertrag rückwirkend mit dem von den Parteien vereinbarten und somit gewünschten Beginn des Pachtverhältnisses wirksam. Dies stellt auch den - für den Beginn der Unfallversicherungspflicht entscheidenden - Übergang der Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag dar. Es kann dahingestellt bleiben, ob die tatsächliche Ausübung der Jagd, wie der Mitbeteiligte in der Gegenschrift vermeint, erst mit Vorliegen der Genehmigung erfolgen darf. An der Betriebsführung ändert sich dadurch nichts, weil die Ausübung der Jagd nur ein Teilaspekt der Jagdpacht ist und im Pachtvertrag auch weitere Rechte und Lasten geregelt sind. Mögliche Einschränkungen der Nutzung tangieren die sozialversicherungsrechtliche Zurechnung nicht vergleiche dazu das hg. Erkenntnis vom 21. April 1998, 97/08/0541). Letztlich kommt es nicht darauf an, wer die tatsächliche Betriebsführung ausgeübt hat, da sich die rechtlichen Gegebenheiten dadurch nicht hätten ändern können, hätte doch der rechtmäßige Pächter gegen den insoweit unredlichen Bewirtschafter jedenfalls einen Anspruch auf Herausgabe der Erträge vergleiche das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2002, 99/08/0171).

Abgesehen davon normiert § 16 Abs. 3 leg.cit, dass die Versagung der Genehmigung die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes zur Folge hat. Auch das deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber im Falle der Genehmigung von einer auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bezogenen Wirkung ausgeht (vgl. erneut das hg. Erkenntnis vom 21. April 1998). Abgesehen davon normiert Paragraph 16, Absatz 3, leg.cit, dass die Versagung der Genehmigung die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes zur Folge hat. Auch das deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber im Falle der Genehmigung von einer auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bezogenen Wirkung ausgeht vergleiche , erneut das hg. Erkenntnis vom 21. April 1998).

Der von der belangten Behörde angenommene Versicherungsbeginn erweist sich daher als rechtsirrig. Im fortgesetzten Verfahren sind auch die fehlenden Feststellungen zum Einheitswert im Sinn des § 3 Abs. 2 BSVG als Voraussetzung für das Vorliegen der Versicherungspflicht nachzuholen. Der von der belangten Behörde angenommene Versicherungsbeginn erweist sich daher als rechtsirrig. Im fortgesetzten Verfahren sind auch die fehlenden Feststellungen zum Einheitswert im Sinn des Paragraph 3, Absatz 2, BSVG als Voraussetzung für das Vorliegen der Versicherungspflicht nachzuholen.

Daher war der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Daher war der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Der Kostenzuspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß § 3 Z 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF BGBl. II Nr. 8/2014, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 27. Oktober 2015

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2013080094.X00

Im RIS seit

23.11.2015

Zuletzt aktualisiert am

28.12.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at